
S 7 R 228/11

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Betriebsprüfung – Prüfbescheid – personenbezogene Feststellung der Versicherungs- und/oder Beitragspflicht und Beitragshöhe für bestimmte Zeiträume – materielle Bindungswirkung
Leitsätze	Betriebsprüfungsbescheiden kommt eine materielle Bindungswirkung insoweit zu, als Versicherungs- und/oder Beitragspflicht und Beitragshöhe personenbezogen für bestimmte Zeiträume festgestellt worden sind.
Normenkette	SGB IV § 28p Abs 1 S 1 ; SGB IV § 28p Abs 1 S 5 ; BeitrVV § 7 Abs 4 S 2

1. Instanz

Aktenzeichen	S 7 R 228/11
Datum	06.08.2013

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 R 269/13
Datum	13.06.2019

3. Instanz

Datum	18.10.2022
-------	------------

Â

Auf die Revision des Klägers werden die Urteile des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juni 2019 und des Sozialgerichts Schwerin vom 6. August 2013 abgeändert. Der Bescheid der Beklagten vom 24. Juni 2010 in der Gestalt des Änderungsbescheids vom 22. Oktober 2010 und des Widerspruchsbescheids vom 14. März 2011 wird aufgehoben, soweit hinsichtlich der Beigeladenen zu 15. für die Zeiträume 1. Februar bis 30. September 2004, 1. November bis 31. Dezember 2004 sowie 1. Februar bis

31.Â DezemberÂ 2005 und hinsichtlich der Beigeladenen zuÂ 18. fÃ¼r die ZeitrÃ¼ume 1.Â bis 31.Â Januar 2004 sowie 1.Â MÃ¤rz bis 31.Â Juli 2004 Beitragsforderungen nebst SÃ¼mniszuschlÃ¼gen festgesetzt worden sind. Insoweit wird die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Schwerin vom 6.Â August 2013 zurÃ¼ckgewiesen.

Im Ã¼brigen wird die Revision zurÃ¼ckgewiesen.

Der KlÃ¤ger trÃ¤gt 4/5, die Beklagte 1/5 der Kosten des Rechtsstreits in allen RechtszÃ¼gen mit Ausnahme der Kosten der Beigeladenen.

Der Streitwert wird fÃ¼r das Revisionsverfahren auf 13Â 546,59Â Euro festgesetzt.

Â

G r Ã¼ n d e :

I

Â

1

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die RechtmÃ¤Ã¼igkeit einer Nachforderung von Sozialversicherungs-beitrÃ¼gen nebst SÃ¼mniszuschlÃ¼gen anÃ¼sslich einer (erneuten) BetriebsprÃ¼fung.

Â

2

Der klagende eingetragene Verein (eV) betreibt ein Altenheim. Nach einer bei ihm im MÃ¤rz 2006 fÃ¼r die Jahre 2002 bis 2005 durchgefÃ¼hrten BetriebsprÃ¼fung stellte die Beklagte fÃ¼r die Beigeladene zuÂ 15. ein Ã¼berschreiten der Gleitzone in den Jahren 2004 und 2005 und fÃ¼r die Beigeladene zuÂ 18. einen von Januar bis JuliÂ 2004 fehlerhaft zugrunde gelegten Beitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung fest; sie traf fÃ¼r hier nicht beteiligte Arbeitnehmerinnen sowie Arbeitnehmer weitere als âFeststellungenâ bezeichnete Beanstandungen (Urlaubsabgeltung, Beitragssatz, geringfÃ¼gige BeschÃ¤ftigung und Gleitzone) und forderte BeitrÃ¤ge iHv 830,96Â Euro nach (*Bescheid vom 9.3.2006*). Eine anschlieÃ¼end fÃ¼r denselben PrÃ¼fzeitraum bei dem KlÃ¤ger durchgefÃ¼hrte LohnsteuerauÃ¼fenprÃ¼fung ergab eine Steuernachforderung wegen an Arbeitnehmer vergÃ¼nstigt Ã¼berlassener WohnrÃ¼ume und geleisteter SonntagszuschlÃ¼ge oberhalb von 50Â vH des jeweiligen Grundlohns (*Haftungs- und Nachforderungsbescheid des Finanzamts Schwerin vom 16.6.2006 in der Gestalt des Ã¼nderungsbescheids vom 25.1.2007*).

Â

Nach einer erneuten Betriebsprüfung im Jahr 2010 forderte die Beklagte mit an den Kläger, vertreten durch den Heimleiter oder vertreten durch den Geschäftsführer, gerichteten Bescheiden für den Zeitraum Dezember 2002 bis Dezember 2005 weitere Beiträge nebst Summenzuschlägen ab 1.3.2007 iHv 13.546,59 Euro nach (*Bescheid vom 24.6.2010 in der Gestalt der Änderungsbescheide vom 22.10. und 16.12.2010 sowie des Widerspruchsbescheids vom 14.3.2011*). Die stichprobenweise Überprüfung der vorgelegten Entgelt- und Beitragsabrechnungsunterlagen habe unter Auswertung der Bescheide des Finanzamts ergeben, dass der mit der Überlassung vergünstigten Wohnraums verbundene geldwerte Vorteil sowie die 50% des Grundlohns übersteigenden Sonntagszuschläge beitragspflichtig seien. Wegen solcher Zuschläge seien ua in Bezug auf die Beigeladene zu 15. für die Zeiträume 1.2. bis 30.9. und 1.11. bis 31.12.2004 sowie 1.2. bis 31.12.2005 und hinsichtlich der Beigeladenen zu 18. für die Zeiträume 1. bis 31.1. und 1.3. bis 31.12.2004 sowie 1.7. bis 31.12.2005 Beiträge festzusetzen.

Ä

Das SG hat die Bescheide der Beklagten aufgehoben. Der bestandskräftige Bescheid vom 9.3.2006 stehe einer erneuten Beitragsnachforderung für denselben Prüfzeitraum entgegen (*Urteil vom 6.8.2013*). Auf die Berufung der Beklagten hat das LSG das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen. Die streitigen Bescheide seien dem klagenden Verein ordnungsgemäß zugestellt und damit bekanntgegeben worden. Der geldwerte Vorteil durch Überlassung verbilligten Wohnraums sowie die gewährten nicht steuerfreien Sonntagszuschläge seien als Arbeitsentgelt iS von [§ 14 SGB IV](#) beitragspflichtig. Der bestandskräftige Betriebsprüfungsbescheid vom 9.3.2006 stehe einer erneuten Beitragsfestsetzung nicht entgegen. Nach der Rechtsprechung des BSG sei für eine materielle Bindungswirkung nur insoweit Raum, als Versicherungs- und/oder Beitragspflicht (und Beitragshöhe) personenbezogen für bestimmte Zeiträume festgestellt worden seien. Zwar bestehe hinsichtlich der Beigeladenen zu 15. und 18. zumindest teilweise eine zeitliche Deckungsgleichheit, doch seien die Feststellungsgegenstände der Betriebsprüfungen nicht identisch. Der Bescheid vom 9.3.2006 habe sich nicht mit der hier streitigen Beitragspflicht geldwerter Vorteile und gezahlter Sonntagszuschläge befasst. Die wegen vorsätzlichen Vorenthaltens der Beiträge geltende 30-jährige Verjährungsfrist sei gewahrt. Der Kläger sei jedenfalls mit dem Eintritt der Bestandskraft des Steuerhaftungs- und Steuernachforderungsbescheids im Frühjahr 2007 nachträglich bösgläubig geworden. Der Bescheid vom 9.3.2006 habe ausdrücklich darüber belehrt, im Falle einer stattfindenden Lohnsteueraußenprüfung den entsprechenden Prüfbericht sozialversicherungsrechtlich auszuwerten und sich gegebenenfalls an die zuständige Einzugsstelle zu wenden. Eine solche Klärung des beitragsrechtlich relevanten Sachverhalts habe der Kläger jedoch vorwerfbar

unterlassen (*Urteil vom 13.6.2019*).

Ä

5

Mit der vom Senat zugelassenen Revision rÄ½gt der KlÄ½ger die Verletzung von [Ä½ 28p AbsÄ½ 1 SatzÄ½ 5 SGBÄ½ IV](#) iVm [Ä½ 7 AbsÄ½ 4 SatzÄ½ 1 undÄ½ 2](#) Beitragsverfahrensverordnung (BVV), [Ä½ 45 AbsÄ½ 2 SGBÄ½ X](#), [Ä½ 62 HalbsatzÄ½ 1 SGG](#) iVm ArtÄ½ 103 GG sowie [Ä½ 103 SGG](#). Unter BerÄ½cksichtigung der mit einer BetriebsprÄ½fung einhergehenden Eingriffe in die BerufsausÄ½bungsfreiheit (*ArtÄ½ 12 AbsÄ½ 1 GG*) und die allgemeine Handlungsfreiheit (*ArtÄ½ 2 AbsÄ½ 1 GG*) sowie der AufklÄ½rungsâ¼ und Beratungsfunktion des [Ä½ 7 AbsÄ½ 4 SatzÄ½ 2 BVV](#) mÄ½ssten Arbeitgeber auf ein PrÄ½fergebnis vertrauen dÄ½rfen. Eine WiederholungsprÄ½fung habe nicht zum Ziel, Fehler einer vorangegangenen BetriebsprÄ½fung nachtrÄ½glich zu sanktionieren. Dies folge auch aus der Rechtsprechung des BSG. Abweichend davon begrenze das LSG die materielle Bindungswirkung auf identische FeststellungsgegenstÄ½nde. Die Voraussetzungen fÄ½r eine RÄ½cknahme nach [Ä½ 45 SGBÄ½ X](#) hÄ½tten nicht vorgelegen. In der Feststellung des LSG, dass â¼die KlÄ½rung der Beitragspflicht als juristische Frage dem Vorstand obliegenâ¼ habe, liege zudem eine Ä¼berraschungsentscheidung. Auch sei wegen der unterbliebenen Vernehmung der Zeugin D der Sachverhalt nicht hinreichend aufgeklÄ½rt worden.

Ä

6

Der KlÄ½ger beantragt,

Ä

das Urteil des Landessozialgerichts Mecklenburgâ¼Vorpommern vom 13.Ä½ Juni 2019 aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Schwerin vom 6.Ä½ August 2013 zurÄ½ckzuweisen.

Ä

7

Die Beklagte beantragt,

Ä

die Revision des KlÄ½gers zurÄ½ckzuweisen.

Ä

8

Nach der Rechtsprechung des BSG stehe eine abgeschlossene BetriebsprÄ½fung einer spÄ½teren Beitragsnachforderung fÄ½r den bereits geprÄ½ften Zeitraum

nicht generell entgegen. Ihr sei zu entnehmen, dass sich eine materielle Bindungswirkung aus vorangegangenen Betriebsprüfungsbescheiden nicht auf erst später beurteilte Feststellungsgegenstände beziehen können. Eine Betriebsprüfung dürfe sich auf Stichproben beschränken. Die Bindungswirkung des abschließenden Verwaltungsakts könne nicht über dessen Feststellungen hinausgehen. Die erst zum 1.1.2017 in Kraft getretene Vorschrift des [§ 7 Abs 4 BVV](#) könne sich nicht auf zu diesem Zeitpunkt bereits abgeschlossene Betriebsprüfungen auswirken. Unabhängig davon bezwecke sie lediglich die (bessere) Unterstützung der Arbeitgeber im Umgang mit den konkret festgestellten Sachverhalten.

Ä

9

Die Beigeladenen haben keinen Antrag gestellt. Die Beigeladenen zu 2. und 4. teilen die Rechtsauffassung der Beklagten.

Ä

II

Ä

10

Die zulässige Revision des Klägers ist teilweise begründet ([§ 170 Abs 1 Satz 1 und Abs 2 Satz 1 SGG](#)). Das LSG hat zu Unrecht in vollem Umfang das der Klage stattgebende Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen. Die erneute Festsetzung von Beiträgen nebst Sühnenzuschlägen durch den ordnungsgemäß bekanntgegebenen (*dazu 1.*) Bescheid vom 24.6.2010 in der Gestalt der Änderungsbescheide vom 22.10. und 16.12.2010 sowie des Widerspruchsbescheids vom 14.3.2011 ist hinsichtlich der Beigeladenen zu 15. für die Zeiträume 1.2. bis 30.9.2004, 1.11. bis 31.12.2004 sowie 1.2. bis 31.12.2005 und hinsichtlich der Beigeladenen zu 18. für die Zeiträume 1. bis 31.1.2004 sowie 1.3. bis 31.7.2004 rechtswidrig. Insoweit steht der Beitragserhebung die Bestandskraft der Beitragsfestsetzung im früheren Bescheid vom 9.3.2006 entgegen (*dazu 2.*). Nur im übrigen ist die Beitragsfestsetzung rechtmäßig und der Kläger nicht in seinen Rechten verletzt. Als Arbeitsentgelt unterlagen sowohl der aus der Überlassung verbilligten Wohnraums resultierende geldwerte Vorteil als auch die steuerfrei gezahlten Sonntagszuschläge der Beitragspflicht (*dazu 3.*). Die mangels entgegenstehender Bestandskraft nicht ausgeschlossene Beitragsforderung ist auch nicht verjährt (*dazu 4.*). Insoweit sind zu Recht Sühnenzuschläge erhoben worden (*dazu 5.*). Schließlich ist das angefochtene Urteil nicht verfahrensfehlerhaft zustande gekommen (*dazu 6.*).

Ä

1. Die nicht an den zur Vertretung des Klägers berechtigten Vorstand ([§ 26 BGB](#)), sondern an seinen Geschäftsführer oder Heimleiter gerichteten Bescheide über die Beitragsfestsetzung sind ordnungsgemäß bekannt gegeben worden. Ein Verwaltungsakt ist nach [§ 37 Abs 1 Satz 1 SGB X](#) (idF der Bekanntmachung vom 18.1.2001, [BGBl I 130](#)) demjenigen Beteiligten bekannt zu geben, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird. Für eine wirksame Bekanntgabe an eine juristische Person (vgl. zur Qualifikation des eV als juristische Person Leuschner in *M&K* BGB, 9. Aufl 2021, Vor § 21 RdNr 6) muss die vertretungsberechtigte Person oder das vertretungsberechtigte Organ im Verwaltungsakt nicht benannt werden (vgl. für die Kommanditgesellschaft BSG Beschluss vom 22.3.2001 [B 12 RA 11/00 B](#) juris). Es reicht aus, den Verwaltungsakt wie hier an die richtige Geschäftsadresse der richtig bezeichneten juristischen Person zu senden. Darüber hinaus ist es auch bei falscher Bezeichnung des vertretungsberechtigten Organs Aufgabe der juristischen Person als Adressat, sicherzustellen, dass ein Verwaltungsakt wie andere Willenserklärungen auch zur Kenntnis der dazu berufenen Personen gelangt (vgl. *Stelkens in Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG*, 10. Aufl 2022, § 41 RdNr 49).

Ä

2. Der erneuten Beitragsfestsetzung steht hinsichtlich der Beigeladenen zu 15. für die Zeiträume 1.2. bis 30.9.2004, 1.11. bis 31.12.2004 sowie 1.2. bis 31.12.2005 und in Bezug auf die Beigeladene zu 18. für die Zeiträume 1. bis 31.1.2004 sowie 1.3. bis 31.7.2004 die Bestandskraft ([§ 77 SGG](#)) des Verwaltungsakts vom 9.3.2006 entgegen, der für diese Personen und Zeiträume die Beitragspflicht und schließlich abschließend regelt (*dazu a*). Dessen Bindungswirkung beschränkt sich insoweit nicht auf die genannten Beanstandungsgründe als sog. Feststellungsgegenstände (*dazu b*). Die nicht im Betriebsprüfungsbescheid vom 9.3.2006 bezeichneten Arbeitnehmer und Zeiträume werden von der Bindungswirkung dagegen nicht erfasst (*dazu c*). Diesem Ergebnis stehen [§ 7 Abs 4 Satz 2 BVV](#) (*dazu d*) und [§ 44 ff SGB X](#) (*dazu e*) nicht entgegen.

Ä

a) Nach der ständigen Senatsrechtsprechung kommt nach einer Betriebsprüfung ergangenen Verwaltungsakten eine materielle Bindungswirkung insoweit zu, als Versicherungs- und/oder Beitragspflicht und Beitragshöhe personenbezogen für bestimmte Zeiträume festgestellt worden sind (vgl. *ua BSG Urteil vom 19.9.2019* [B 12 R 25/18 R](#) [BSGE 129, 95](#) = *SozR 4-2400 § 7 Nr 43, RdNr 30 mwN*). Das ist bei dem Bescheid vom 9.3.2006

der Fall. Nach dem f^{1/4}r die Auslegung von Verwaltungsakten maßgebenden objektiven Empf^{1/4}ngerhorizont (*BSG Urteil vom 29.3.2022* [BÄ 12Ä R 2/20Ä R](#) Ä *â^{1/4} juris RdNrÄ 16, zur VerÄ^{1/4}ffentlichung in BSGE und SozR 4* *â^{1/4}1300 Ä§Ä 44 NrÄ 45 vorgesehen; BSG Urteil vom 29.6.2021* [BÄ 12Ä KR 2/20Ä RÄ](#) *â^{1/4} BSGE 132, 245 =Ä SozR 4* *â^{1/4}2500 Ä§Ä 10 NrÄ 13, RdNrÄ 28 mwN*) regelt dieser Bescheid abschlie^{1/4}end die konkrete Beitragspflicht und *â^{1/4}hÄ^{1/4}he* f^{1/4}r die Beigeladene zuÄ 15. in der Zeit vom 1.2.Ä bisÄ 30.9. und 1.11.Ä bis 31.12.2004 sowie vom 1.2.Ä bis 31.12.2005 und f^{1/4}r die Beigeladene zuÄ 18. f^{1/4}r die ZeitrÄ^{1/4}ume 1.Ä bisÄ 31.1.Ä sowie 1.3.Ä bis 31.7.2004. Dass diese Regelungen nicht unmittelbar im VerÄ^{1/4}gungssatz des Bescheids verlautbart werden, steht der Annahme einer personenÄ^{1/4} und zeitraumbezogenen Beitragsfestsetzung nicht entgegen. HierÄ^{1/4}r genÄ^{1/4}gt es, dass *â^{1/4}Ä* wie hierÄ *â^{1/4}* die BeschÄ^{1/4}ftigten und ZeitrÄ^{1/4}ume in den Anlagen *â^{1/4}*Berechnung der BeitrÄ^{1/4}geÄ^{1/4} und *â^{1/4}*Nachweis der BeitrÄ^{1/4}geÄ^{1/4} ausgewiesen sind und in dem Bescheid darauf verwiesen wird (*vgl BSG Urteil vom 27.4.2021* [BÄ 12Ä R 18/19Ä RÄ](#) *â^{1/4} juris RdNrÄ 13 mwN, zur VerÄ^{1/4}ffentlichung in SozR 4* *â^{1/4}7815 Ä§Ä 10 NrÄ 4 vorgesehen*).

Ä

14

b)Ä Die materielle Bindungswirkung hinsichtlich der personenÄ^{1/4} und zeitraumbezogenen Beitragspflicht und *â^{1/4}hÄ^{1/4}he* ist nicht auf die der Beitragsnachforderung zugrunde liegenden beanstandeten Sachverhalte (*sog* *â^{1/4}FeststellungsgegenstÄ^{1/4}ndeÄ^{1/4}*) beschrÄ^{1/4}kt. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob die Beklagte aus Ä§Ä 6 AbsÄ 1 BeitragsÄ^{1/4}berwachungsverordnung (*ab 1.7.2006: Ä§Ä 11 AbsÄ 1 SatzÄ 1 BVV*) die Befugnis ableiten konnte, ihre PrÄ^{1/4}fung auf Stichproben in Bezug auf beitragsrelevante Sachverhalte zu beschrÄ^{1/4}ken. Denn dem Bescheid vom 9.3.2006 ist bei Auslegung nach dem objektiven Empf^{1/4}ngerhorizont nicht zu entnehmen, dass sie nur bestimmte Sachverhalte geprÄ^{1/4}ft hÄ^{1/4}tte. Der Bescheid vom 9.3.2006 nebst seinen Anlagen, der anders als der streitige Ausgangsbescheid vom 24.6.2010 gerade nicht von einer stichprobenweisen Ä^{1/4}berprÄ^{1/4}fung spricht, ist so zu verstehen, dass die Beitragszahlungen in Bezug auf diejenigen Personen und ZeitrÄ^{1/4}ume umfassend geprÄ^{1/4}ft worden sind, f^{1/4}r die BeitrÄ^{1/4}ge konkret berechnet worden sind. Zwar werden in dem Bescheid bestimmte, aus der PrÄ^{1/4}fung resultierende *â^{1/4}FeststellungenÄ^{1/4}* im Sinne von Beanstandungen (Urlaubsabgeltung, Beitragssatz, geringfÄ^{1/4}gige BeschÄ^{1/4}ftigung und Gleitzone) aufgelistet. Allerdings bedeutet diese AufzÄ^{1/4}hlung der erkannten weiteren Fehler aus der Sicht eines objektiven Betrachters nicht, dass die RechtmÄ^{1/4}Ä^{1/4}igkeit der fÄ^{1/4}r einen bestimmten Zeitraum korrigierten Beitragszahlung ausschlie^{1/4}lich in Bezug auf solche Sachverhalte Ä^{1/4}berprÄ^{1/4}ft worden wÄ^{1/4}re. Solche Beanstandungen schrÄ^{1/4}ken als reine BegrÄ^{1/4}ndungselemente fÄ^{1/4}r die konkrete Beitragsnachforderung die Regelungen Ä^{1/4}ber die Beitragspflicht und *â^{1/4}hÄ^{1/4}he* in Bezug auf die ausgewiesenen Arbeitnehmer und ZeitrÄ^{1/4}ume nicht ein (*vgl zur regelmÄ^{1/4}Ä^{1/4}ig fehlenden Bindungswirkung der BegrÄ^{1/4}ndung eines Verwaltungsakts BSG Urteil vom 20.6.1984* [7Ä RAr 91/83Ä](#) *â^{1/4} SozR 4100 Ä§Ä 112 NrÄ 23 SÄ 104Ä f mwN; B.Ä Schmidt in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 13.Ä Aufl*

2020, [ÄSÄ 77 RdNrÄ 5b mwN](#); *Steinwedel in BeckOGK*, [ÄSÄ 39 SGBÄ X RdNrÄ 10 mwN](#), Stand 1.5.2021). Auch der Hinweis im Bescheid vom 9.3.2006, dass im Prüfungszeitraum keine Lohnsteueranprüfung stattgefunden hätte, ist nur ein Begründungselement und verlautbart nicht den konkreten Prüfungsumfang der Betriebsprüfung. Die lediglich allgemein gefasste Anknüpfung an eine Lohnsteueranprüfung macht nicht deutlich, welche lohnsteuerrechtlichen Fragen nicht Gegenstand der Betriebsprüfung und der daraus resultierenden Beitragsnachforderung in den genannten Zeiträumen waren.

Ä

15

Das Senatsurteil vom 18.11.2015 ([BÄ 12Ä R 7/14Ä RÄ](#) *juris*, insbesondere *RdNrÄ 18*) fährt entgegen der Auffassung der Beklagten zu keinem anderen Ergebnis. Mit dieser Entscheidung hat der Senat ausdrücklich an seiner bisherigen Rechtsprechung zur materiellen Bindungswirkung von Betriebsprüfungsbescheiden festgehalten. Die weiteren vorangestellten Ausführungen, dass durch den früheren Prüfungsbescheid seinerzeit personenbezogene Beiträge nur bezüglich der Beschäftigung von Frau F., nicht aber hinsichtlich der Beschäftigung der am vorliegenden Rechtsstreit beteiligten Beigeladenen zu 1. und 2. nachgefordert wurden, stehen nicht in Widerspruch zu dem hier gefundenen Ergebnis. Wesentlich für die Ablehnung der Bindungswirkung des früheren Verwaltungsakts für den streitigen Prüfungsbescheid war auch damals unzweifelhaft die Verschiedenheit der jeweils betroffenen Personen, nicht aber das Vorliegen einer Beschäftigung als den die Versicherungs- und Beitragspflicht auslösenden Sachverhalt.

Ä

16

c) Die materielle Bindungswirkung besteht allerdings nur insoweit, als der Verwaltungsakt vom 9.3.2006 und die hier angefochtenen Verwaltungsakte eine Personen- und Zeitraumidentität aufweisen. Der Senat hat bereits entschieden, dass bei Erlass eines personenbezogenen Bescheids nicht zugleich (spiegelbildlich bzw mittelbar) eine Regelung darüber getroffen wird, dass im übrigen, dh insbesondere hinsichtlich aller sonstigen Beschäftigten, die von der personenbezogenen Beitragsfestsetzung nicht betroffen sind, im Prüfungszeitraum alles in Ordnung sei, dass also hinsichtlich dieser zB keine Versicherungspflicht bzw kein Beitragsanspruch besteht (*vgl Senatsurteil vom 18.11.2015* [BÄ 12 R 7/14 RÄ](#) *juris* *RdNrÄ 18*). Etwas anderes folgt entgegen der Auffassung des Klägers auch nicht aus dem Senatsurteil vom 19.9.2019 ([BÄ 12 R 25/18 RÄ](#) *juris* [BSGE 129, 95](#) = *SozR 4* 2400 [ÄSÄ 7 NrÄ 43](#)). Mit dieser Entscheidung hat der Senat seine Rechtsprechung dahingehend weiterentwickelt, dass auch eine beanstandungsfreie Betriebsprüfung an der es hier fehlt wegen des berechtigten Interesses des Arbeitgebers durch Erlass

eines Verwaltungsakts abzuschließen ist, der den Gegenstand und das Ergebnis der Prüfung rechtswirksam feststellt (BSG aaO RdNr 33 f). Gleichzeitig ist aber daran festgehalten worden, dass sich eine materielle Bindungswirkung auch weiterhin nur insoweit ergeben kann, als Versicherungs- und/oder Beitragspflicht im Rahmen der Prüfung personenbezogen für bestimmte Zeiträume durch Verwaltungsakt festgestellt worden sind (BSG aaO RdNr 32).

Ä

17

d) Weder der Kläger noch die Beklagte können sich erfolgreich auf [§ 7 Abs 4 Satz 2 BVV](#) berufen. Nach der zum 1.1.2017 durch das 6. SGB IV-Änderungsgesetz vom 11.11.2016 (BGBl I 2500) eingeführten Vorschrift soll der Arbeitgeber durch den Prüfbescheid oder das Abschlussgespräch zur Prüfung Hinweise zu den festgestellten Sachverhalten erhalten, um in den weiteren Verfahren fehlerhafte Angaben zu vermeiden. Ziel der Regelung ist es, durch Hinweise an die Arbeitgeber die Zahl der fehlerhaften Einschätzungen von Sachverhalten in der Sozialversicherung weiter zu verringern und so die Qualität der Meldungen und Beitragsnachweise noch weiter zu verbessern (BR-Drucks 117/16 S 58; vgl auch BSG Urteil vom 19.9.2019 – B 12 R 25/18 R – BSGE 129, 95 = SozR 4-2400 § 7 Nr 43, RdNr 34). Mit der Gesetzesänderung zum 1.7.2020 (durch das Siebte Gesetz zur Änderung des SGB IV und anderer Gesetze vom 12.6.2020, BGBl I 1248) durch Anknüpfung an die beanstandeten Sachverhalte wurde lediglich klargestellt, dass Arbeitgeber durch die Rentenversicherungsträger in Form gezielter Hinweise (nur) in den konkret beanstandeten Sachverhalten unterstützt werden sollen (vgl BT-Drucks 19/17586 S 135). [§ 7 Abs 4 Satz 2 BVV](#) bezweckt(e) damit nicht, ohne entsprechende Regelung durch Verwaltungsakt einen Vertrauens- und Bestandsschutz des Arbeitgebers für die Vergangenheit im Hinblick auf beanstandungsfrei gebliebene Personen und Zeiträume zu begründen oder die materielle Bindungswirkung von bereits erlassenen Verwaltungsakten auf festgestellte Beanstandungen zu beschränken.

Ä

18

e) Die Bindungswirkung des Verwaltungsakts vom 9.3.2006 ist schließlich nicht durch eine mit den streitigen Bescheiden gegebenenfalls erklärte Rücknahme oder Aufhebung nach [§ 44 ff SGB X](#) (teilweise) entfallen. Es liegen insbesondere nicht die Voraussetzungen für eine Rücknahme für die Vergangenheit nach [§ 45 Abs 4 Satz 1 SGB X](#) iVm [§ 45 Abs 2 Satz 3. Abs 3 Satz 2 SGB X](#) vor.

Ä

19

3. Die Beitragsfestsetzung ist im Allgemeinen, dh in Bezug auf die Beigeladenen zu 11. bis 14., 16. und 17. sowie die Beigeladene zu 18. hinsichtlich der Zeiträume August bis Dezember 2004 sowie Juli bis Dezember 2005 rechtmäßig.

Ä

20

Rechtsgrundlage der Beitragsfestsetzung ist [§ 28p Abs 1 Satz 1](#) und [§ 5 SGB IV \(idF der Bekanntmachung vom 12.11.2009, BGBl I 3710\)](#). Danach prüfen die Träger der Rentenversicherung bei den Arbeitgebern, ob diese ihre Meldepflichten und ihre sonstigen Pflichten nach dem SGB IV, die im Zusammenhang mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag stehen, ordnungsgemäß erfüllen, insbesondere die Richtigkeit der Beitragszahlungen und der Meldungen ([§ 28a SGB IV](#)) mindestens alle vier Jahre ([Satz 1](#)). Sie erlassen im Rahmen der Prüfung Verwaltungsakte zur Versicherungspflicht und Beitragshöhe in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung einschließlich der Widerspruchsbescheide gegenüber den Arbeitgebern ([Satz 5](#)).

Ä

21

Arbeitgeber haben für versicherungspflichtig Beschäftigte den Gesamtsozialversicherungsbeitrag zu zahlen ([§ 28d Satz 1 und 2 SGB IV idF des Arbeitsförderungs-Reformgesetzes vom 24.3.1997, BGBl I 594; § 28e Abs 1 Satz 1 SGB IV idF der Bekanntmachung vom 12.11.2009, BGBl I 3710](#)). Der Beitragsbemessung liegt in der gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung, der sozialen Pflegeversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung das Arbeitsentgelt aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung zugrunde ([§ 162 Nr 1 SGB VI idF der Bekanntmachung vom 19.2.2002, BGBl I 754; § 226 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGB V; § 57 Abs 1 SGB XI idF des Haushaltssanierungsgesetzes vom 22.12.1999, BGBl I 2534, und des Ersten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23.12.2002, BGBl I 4607; § 342 SGB III](#)). Als Arbeitsentgelt unterlagen sowohl der aus der Überlassung verbilligten Wohnraums resultierende geldwerte Vorteil als auch die steuerfrei gezahlten Sonntagszuschläge der Beitragspflicht.

Ä

22

Arbeitsentgelt sind nach [§ 14 Abs 1 Satz 1 SGB IV \(idF der Bekanntmachung vom 12.11.2009, BGBl I 3710\)](#) alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung, gleichgültig, ob ein Rechtsanspruch auf die Einnahmen besteht, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie geleistet werden und

ob sie unmittelbar aus der Beschäftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt werden. Der gesetzlich nicht definierte Begriff der Einnahmen umfasst jeden geldwerten Vorteil, der dem Versicherten in ursächlichem Zusammenhang mit einer Beschäftigung zufließt. Hierzu gehören die Gegenleistungen des Arbeitgebers für die erbrachte Arbeitsleistung des Beschäftigten. Darunter fallen in erster Linie der tariflich oder einzelvertraglich vereinbarte Bruttoverdienst, aber auch Sachbezüge, also Sachgüter in Geldeswert (*BSG Urteil vom 23.2.2021* [Az: B 12 R 21/18 R](#) [Az: BSGE 131. 260](#) = *SozR 4* [Az: 2400](#) *ÄS* *14 Nr* *25*, *RdNr* *11 mwN*).

Ä

23

Wird als Sachbezug eine Wohnung zur Verfügung gestellt, bestimmt sich nach *ÄS* *2* der Sachbezugsverordnung 1995 (SachBezV) vom 19.12.1994 (*BGBI* *I* *3849*; hier idF der Änderungsverordnung vom 5.11.2001, [BGBI](#) *I* *2945*, vom 7.11.2002, [BGBI](#) *I* *4339*, vom 23.10.2003, [BGBI](#) *I* *2103* und vom 22.10.2004, [BGBI](#) *I* *2663*) ihr Wert nach den *ÄS* *3* bis *5* SachBezV. Danach ist eine Wohnung mit dem ortsüblichen Mietpreis unter Berücksichtigung der sich aus der Lage der Wohnung zum Betrieb ergebenden Beeinträchtigungen zu bewerten (*ÄS* *4 Abs* *1 Satz* *1 SachBezV*). Wird die Wohnung verbilligt zur Verfügung gestellt, ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem vereinbarten und dem ortsüblichen Mietpreis dem Arbeitsentgelt hinzuzurechnen (*ÄS* *5 SachBezV*). Die Beitragsbemessung der Beklagten anhand der dem Haftungsamt und Nachforderungsbescheid des Finanzamtes zugrunde liegenden ortsüblichen Miete iHv 400 Euro ist danach nicht zu beanstanden und vom Kläger auch nicht beanstandet worden.

Ä

24

Die Verbeitragung der geleisteten Sonntagszuschläge als Arbeitsentgelt, soweit sie mehr als 50 vH des Grundlohns betragen, richtet sich in dem streitigen Zeitraum nach *ÄS* *1* Arbeitsentgeltverordnung (*ArEV* [idF der Verordnung zur Änderung der ArEV und der Sachbezugsverordnung 1989 vom 12.12.1989](#), [BGBI](#) *I* *2177*). Danach sind ua Zuschläge, die zusätzlich zu Löhnen und Gehältern gezahlt werden, lediglich dann nicht dem Arbeitsentgelt zuzurechnen, soweit sie lohnsteuerfrei sind und sich aus *ÄS* *3* ArEV (in Bezug auf die gesetzliche Unfallversicherung) nichts Abweichendes ergibt. Gemäß *ÄS* *3b Abs* *1 Nr* *2*, *3* und *4 EStG* (*idF des Gesetzes vom 25.7.1988*, [BGBI](#) *I* *1093*, *g* *altig* vom 3.8.1988 bis 31.12.2006) sind Zuschläge, die für tatsächlich geleistete Sonntagsarbeit neben dem Grundlohn gezahlt werden, steuerfrei, soweit sie vorbehaltlich des 1.5., 24.12. ab 14 Uhr, 25.12., 26.12., 31.12. ab 14 Uhr sowie gesetzlicher Feiertage *ÄS* *50* vH des Grundlohns nicht übersteigen. Auch die danach zutreffende Beitragsfestsetzung hat der Kläger nicht beanstandet.

4.Ä Die der Bestandskraft des Verwaltungsakts vom 9.3.2006 nicht entgegenstehende Beitragsforderung ist auch nicht verjÄhrt. GemÄÄ [Ä§Ä 25 AbsÄ 1 SGBÄ IV](#) (idF der Bekanntmachung vom 12.11.2009, [BGBIÄ IÄ 3710](#)) verjÄhren AnsprÄ¼che auf BeitrÄ¼ge in vier Jahren (SatzÄ 1) oder, sofern sie vorsÄ¼tzlich vorenthalten wurden, in 30Ä Jahren (SatzÄ 2) nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem sie fÄ¼llig geworden sind. Ein solch vorsÄ¼tzliches Verhalten liegt vor, wenn der Schuldner die BeitrÄ¼ge mit zumindest bedingtem Vorsatz vorenthalten hat, er also seine Beitragspflicht fÄ¼r mÄ¼glich gehalten, die NichtabfÄ¼hrung der BeitrÄ¼ge aber billigend in Kauf genommen hat (stRspr; vgl ua BSG Urteil vom 16.12.2015 â¼Ä [BÄ 12Ä R 11/14Ä RÄ](#) â¼Ä [BSGE 120, 209](#) =Ä SozR 4â¼Ä 2400 Ä§Ä 28p NrÄ 6, RdNrÄ 64; BSG Urteil vom 18.11.2015 â¼Ä [BÄ 12Ä R 7/14Ä RÄ](#) â¼Ä juris RdNrÄ 27 mwN). Der Arbeitgeber muss es zumindest fÄ¼r denkbar halten, dass bestimmte Zuwendungen an die Arbeitnehmer dem Grunde nach beitragspflichtiges Arbeitsentgelt und, sofern noch nicht geschehen, BeitrÄ¼ge und die Umlage zu zahlen sind.

VorsÄ¼tzliches Verhalten liegt dabei von vornherein nahe, wenn die Beitragspflicht eine verbreitete Nebenleistung zum Arbeitsentgelt betrifft, bei der zwischen steuerâ¼ und beitragsrechtlicher Behandlung eine bekannte oder ohne Weiteres erkennbare Ä¼bereinstimmung besteht (BSG Urteil vom 30.3.2000 â¼Ä [BÄ 12Ä KR 14/99Ä RÄ](#) â¼Ä SozR 3â¼Ä 2400 Ä§Ä 25 SÄ 35Ä f =Ä juris RdNrÄ 25). Dies gilt insbesondere dann, wenn â¼Ä wie vorliegendÄ â¼Ä ein die Steuerpflicht regelnder Haftungsâ¼ und Nachforderungsbescheid des Finanzamts vorliegt. Denn aufgrund der prinzipiellen Ä¼bereinstimmung von Steuerâ¼ und Beitragspflicht von Lohn is von [Ä§Ä 19 EStG](#) und Arbeitsentgelt is von [Ä§Ä 14,Ä 17 SGBÄ IV](#) kann davon ausgegangen werden, dass ein Lohnsteuerhaftungsbescheid in aller Regel auch in sozialrechtlicher Hinsicht Konsequenzen hat (vgl BSG Urteil vom 18.11.2015 â¼Ä [BÄ 12Ä R 7/14Ä RÄ](#) â¼Ä juris RdNrÄ 27). Die 30â¼ÄjÄhrige VerjÄhungsfrist des [Ä§Ä 25 AbsÄ 1 SatzÄ 2 SGBÄ IV](#) gilt dabei auch dann, wenn der Arbeitgeber zwar bei FÄ¼lligkeit der BeitrÄ¼ge noch gutglÄ¼big war, er jedoch noch vor Ablauf der VerjÄhungsfrist nach [Ä§Ä 25 AbsÄ 1 SatzÄ 1 SGBÄ IV](#) bÄ¼sglÄ¼big wird (BSG Urteile vom 16.12.2015 â¼Ä [BÄ 12Ä R 11/14Ä RÄ](#) â¼Ä [BSGE 120, 209](#) =Ä SozR 4â¼Ä 2400 Ä§Ä 25 NrÄ 5, RdNrÄ 64, und vom 18.11.2015 â¼Ä [BÄ 12Ä R 7/14Ä R Ä](#) â¼Ä juris RdNrÄ 27, jeweils mwN). Ma¼gebend ist bei einer juristischen Person des Privatrechts die Kenntnis zumindest eines vertretungsberechtigten Mitglieds des Organs von der Beitragspflicht (BSG Urteil vom 16.12.2015 [aaO](#) RdNrÄ 66 mwN).

Gemessen daran hat das LSG nach seinen nicht mit zulässigen sowie begründeten Verfahrensregeln (*dazu 6.*) angegriffenen und damit bindenden Feststellungen ([Â§ 163 SGG](#)) rechtsfehlerfrei ein bedingt vorsätzliches Vorenthalten von Beiträgen ab Februar 2007 mit der Kenntniserlangung des Vorstands des Klägers von dem Haftungsauftrag und Nachforderungsbescheid des Finanzamts angenommen. Anhaltspunkte dafür, dass das LSG von einem unrichtigen Verschuldensmaßstab (*vgl BSG Urteil vom 12.12.2018 â€‹â€‹â€‹ BÄ 12Ä R 15/18Ä RÄ â€‹â€‹ BSGE 127, 125 =Ä SozR 4â€‹â€‹2400 Ä§Ä 24 NrÄ 8, RdNrÄ 11Ä ff*) ausgegangen sein könnte, liegen nicht vor. Vielmehr spricht der Umstand, dass nach den unangegriffenen Feststellungen des LSG der Vorstand des Klägers die Haftungsauftrag und Nachforderungsbescheide des Finanzamts der Angestellten Frau D zur Prüfung vorgelegt hat, für sein Erkennen einer jedenfalls möglichen Beitragspflicht. Der durch die Auskunft von Frau D, dass in sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht keine Gefahr von dem Haftungsauftrag und Nachforderungsbescheid ausgehe, gegebenenfalls ausgelästete Irrtum des Vorstands war vermeidbar und schließt den Vorsatz damit nicht aus. Bei der sich hier aufdringenden Möglichkeit einer Beitragspflicht hätte er verlässlichen und sachkundigen Rat einholen müssen (*vgl so zur Vermeidbarkeit des Verbotsirrtums iS von Â§ 17 StGB BGH Urteil vom 16.5.2017 â€‹â€‹â€‹ VIÄ ZR 266/16 Ä â€‹â€‹ juris RdNrÄ 28Ä f; vgl zur Vorwerfbarkeit des Unterlassens einer Klärung der versicherungsauftrag und beitragsrechtlichen Beurteilung einer Erwerbstatigkeit durch fachkundige Stellen BSG Urteil vom 24.3.2016 â€‹â€‹â€‹ BÄ 12Ä KR 20/14Ä RÄ â€‹â€‹ SozR 4â€‹â€‹2400 Ä§Ä 7 NrÄ 29 RdNrÄ 35*).

Ä

5. Die Beklagte hat daher auch zu Recht auf die ihr zustehende Beitragsforderung ab März 2007 Summenzuschläge festgesetzt. Gemäß [Â§ 24 SGBÄ IV](#) (*idF der Bekanntmachung vom 12.11.2009, BGBlÄ I 3710*) ist für Beiträge und Beitragsvorschläge, die der Zahlungspflichtige nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages gezahlt hat, für jeden angefangenen Monat der Summe ein Summenzuschlag von eins vom Hundert des rückstehenden, auf 50Ä Euro nach unten abgerundeten Betrages zu zahlen (*AbsÄ 1 SatzÄ 1*); wird eine Beitragsforderung wie hier durch Bescheid mit Wirkung für die Vergangenheit festgestellt, ist ein darauf entfallender Summenzuschlag (nur dann) nicht zu erheben, soweit der Beitragsschuldner glaubhaft macht, dass er unverschuldet keine Kenntnis von der Zahlungspflicht hatte (*AbsÄ 2*). Auch diese Ausnahmeregelung setzt ebenso wie [Â§ 25 AbsÄ 1 SatzÄ 2 SGBÄ IV](#) voraus, dass dem Arbeitgeber nicht wenigstens bedingter Vorsatz vorzuwerfen ist, wobei im Falle einer juristischen Person des Privatrechts wiederum die Kenntnis zumindest eines Mitglieds des vertretungsberechtigten Organs von der Zahlungspflicht ausreicht (*BSG Urteil vom 12.12.2018 â€‹â€‹â€‹ BÄ 12Ä R 15/18Ä RÄ â€‹â€‹ BSGE 127, 125 =Ä SozR 4â€‹â€‹2400 Ä§Ä 24 NrÄ 8, RdNrÄ 13Ä ff*). Die unter 4. dargelegten, die Annahme eines vorsätzlichen Vorenthaltes von Beiträgen rechtfertigenden Umstände

schließt zugleich die unverschuldete Unkenntnis von der Zahlungspflicht aus. Ausgehend von der vielmehr bestehenden verschuldeten Unkenntnis mit Eintritt der Bestandskraft des Haftungs- und Nachforderungsbescheids im Februar 2007 hat die Beklagte zutreffend ab März 2007 Summenzuschläge erhoben (vgl. zur Erhebung von Summenzuschlägen ab Eintritt der Kenntnis oder verschuldeten Unkenntnis BSG Urteil vom 12.12.2018 – BÄ 12 R 15/18 R – BSGE 127, 125 – SozR 4-2400 – 24 Nr. 8, RdNr. 21). Deren Höhe ist vom Kläger nicht angegriffen worden und auch nicht zu beanstanden.

Ä

29

6. Das Berufungsurteil ist nicht verfahrensfehlerhaft zustande gekommen. Weder liegt eine Überraschungsentscheidung (dazu a) noch ein Verstoß gegen die Amtsermittlungspflicht (dazu b) vor.

Ä

30

a) Der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art 103 Abs 1 GG, §§ 62, 128 Abs 2 SGG) soll verhindern, dass die Beteiligten durch eine Entscheidung überrascht werden, die auf Rechtsauffassungen, Tatsachen oder Beweisergebnissen beruht, zu denen sie sich nicht äußern konnten. Das Prozessgericht ist aber grundsätzlich gerade nicht verpflichtet, die Beteiligten vor einer Entscheidung auf eine in Aussicht genommene Beweiswürdigung hinzuweisen oder die für die richterliche Überzeugungsbildung möglicherweise leitenden Gesichtspunkte vorher mit den Beteiligten zu erläutern. Von einer Überraschungsentscheidung kann daher nur dann ausgegangen werden, wenn sich das Gericht ohne vorherigen richterlichen Hinweis auf einen Gesichtspunkt stützt, mit dem auch ein gewissenhafter und kundiger Prozessbeteiligter nach dem bisherigen Prozessverlauf nicht zu rechnen brauchte (vgl. BSG Urteil vom 16.3.2016 – BÄ 9 V 6/15 R – SozR 4-3100 – 60 Nr. 7 RdNr. 26 mwN).

Ä

31

Der Kläger hält die Feststellung des LSG, dass die Klärung der Beitragspflicht als juristische Frage dem Vorstand obliegen habe, für überraschend. Die Beurteilung einer vorsätzlichen Vorenthaltung von Beiträgen gemäß § 25 Abs 1 Satz 2 SGB IV war aber bereits Gegenstand des Verwaltungs-, Widerspruchs- und Klageverfahrens. Zudem ist der Prozessbevollmächtigte des Klägers im Rahmen der mündlichen Verhandlung vor dem LSG zu den Abläufen der Prüfung der sozialversicherungsrechtlichen Auswirkungen des Haftungs- und Nachforderungsbescheids des Finanzamts angehört worden. Damit lag die Auseinandersetzung des LSG mit einer etwaigen

Verletzung von Prüfpflichten durch den vertretenden Vorstand nahe. Eines ausdrücklichen Hinweises darauf hat es nicht bedurft.

Ä

32

b) Die Rüge der mangelhaften Sachaufklärung ([Ä 103 SGG](#)) wegen unterbliebener Vernehmung der Angestellten D als Zeugin ist jedenfalls unbegründet, weil sie keine entscheidungserheblichen Tatsachenfeststellungen betrifft. Die Frage des vorsätzlichen Vorenthaltens von Beiträgen ist von [Ä 25 Abs 1 Satz 2 SGB IV](#) ließe sich auch ohne die Vernehmung der Zeugin D beurteilen.

Ä

33

7. Die Kostenentscheidung beruht auf [Ä 197a Abs 1 Satz 1 Teilsatz 3 SGG](#) iVm [Ä 155 Abs 1 Satz 1](#), [Ä 162 Abs 3 VwGO](#) und berücksichtigt das teilweise Obsiegen des Klägers.

Ä

34

8. Die Streitwertfestsetzung beruht auf [Ä 197a Abs 1 Satz 1 Teilsatz 1 SGG](#) iVm [Ä 63 Abs 2 Satz 1](#), [Ä 52 Abs 1](#) und 3, [Ä 47 Abs 1 GKG](#).

Ä

Erstellt am: 13.04.2023

Zuletzt verändert am: 21.12.2024